



Aktueller Begriff

Die erste Überprüfungskonferenz des Internationalen Strafgerichtshofs: Auf dem Weg zu einer Definition des Verbrechens der Aggression

Knapp acht Jahre nachdem der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) seine Arbeit aufgenommen hat, wird vom 31. Mai bis zum 11. Juni 2010 in Kampala (Uganda) eine Konferenz der 111 Vertragsstaaten zur Überprüfung seines Statuts stattfinden. Wichtigster Verhandlungsgegenstand wird die Definition des **Verbrechens der Aggression** sein. Zwar zählt das IStGH-Statut das Verbrechen der Aggression zu den Kernbeständen des Völkerstrafrechts. Ohne die Formulierung des Tatbestands konnte der IStGH seine Gerichtsbarkeit hierzu aber bislang nicht ausüben. Beschlüsse der Konferenz können mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten gefasst werden, sofern kein Konsens erzielt werden kann. Die Änderungen sind dann den Vertragsstaaten zur Ratifikation vorzulegen.

Grundlage der Verhandlungen über den Aggressionstatbestand ist der Vorschlag einer Arbeitsgruppe (**Special Working Group on the Crime of Aggression**), der nach mehrjährigen intensiven Verhandlungen vorgelegt wurde. Drei Aspekte stehen dabei im Vordergrund. Über die inhaltliche **Definition** des Verbrechens der Aggression konnte in der Arbeitsgruppe ein so weitgehender Konsens erzielt werden, dass der Vorschlag keine Formulierungsalternativen mehr enthält. Zweitens ist diskussionsbedürftig, unter welchen Umständen der IStGH seine Gerichtsbarkeit für das Aggressionsdelikt ausüben kann. Umstritten ist dabei insbesondere die **Rolle des Sicherheitsrates**. Hierzu enthält der Vorschlag nur eine Reihe denkbarer Varianten. Für den zukünftigen **Umfang der Gerichtsbarkeit** des IStGH hat drittens auch die Frage Bedeutung, nach welcher Annahmeregulung die Änderungen in Kraft treten werden.

Zur **Aufnahme des Aggressionstatbestands** sieht der Vorschlag die Einfügung eines Art. 8 *bis* in das Statut vor. Darin werden Aggressionsakte unter Strafe gestellt, die einen objektiv offensichtlichen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen. Kriterien für die Offensichtlichkeit eines Verstoßes sind Charakter, Schwere und Ausmaß der Angriffshandlung. Im völkerrechtlichen Schrifttum wird kontrovers diskutiert, ob diese Formulierung hinreichend bestimmt ist. Der persönliche Anwendungsbereich des Tatbestands ist auf die politische und militärische Führungsebene eines Staates begrenzt. Die vorgeschlagene Definition des Begriffs des Aggressionsakts stützt sich im Kern auf die Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Danach können auch bestimmte Beihilfehandlungen den Tatbestand der Aggression erfüllen, Art. 8 *bis* Abs. 2 lit. f). Im völkerrechtlichen Schrifttum wird teilweise darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine mit der in mehrfacher Hinsicht umstrittenen Gewährung von Überflugrechten während des Irakkriegs vergleichbare Situation möglicherweise Gegenstand von

Nr. 38/10 (aktualisiert 31.05.2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Ermittlungen werden könnte.

Hoch umstritten geblieben ist bisher die Rolle, die der **Sicherheitsrat** der Vereinten Nationen bei der Verfolgung des Verbrechens der Aggression durch den IStGH spielen soll. Diesem prozeduralen Aspekt kommt angesichts der relativ offenen Formulierung des Tatbestands eine erhebliche Bedeutung zu. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist dabei die Frage, auf welche Weise der besonderen Verantwortung des Sicherheitsrats für die **Wahrung des Weltfriedens** Rechnung getragen werden soll. Der Unterschied zwischen den diskutierten Lösungen wird praktisch relevant, sobald zwischen den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats keine Einigkeit besteht. Nach der insbesondere von Frankreich und dem Vereinigten Königreich unterstützten Variante bedürfte es einer **konstitutiven Feststellung** des Sicherheitsrats, dass ein Akt der Aggression vorliegt. Ein anderer Formulierungsvorschlag würde ermöglichen, dass der Sicherheitsrat lediglich im Wege einer Verfahrensentscheidung weiteren Ermittlungen zustimmt, ohne zum Vorliegen eines Aggressionsakts inhaltlich Stellung zu nehmen.

Um eine Blockade aus politischen Gründen zu verhindern, möchte demgegenüber eine große Gruppe der Vertragsparteien den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats **keine durchgreifende Veto-Position** in Bezug auf die Ermittlungen einräumen. Zur Begründung wird unter anderem angeführt, dass der IStGH eine eigenständige internationale Institution sei und das Prinzip der Gleichheit vor dem Völkerstrafrecht beachtet werden müsse. Daher werden eine Reihe möglicher Optionen diskutiert, nach denen der IStGH auch ohne Beschluss des Sicherheitsrats seine Gerichtsbarkeit ausüben könnte. Zum einen wird vorgeschlagen, dies nach Ablauf einer Frist von z.B. sechs Monaten zu ermöglichen. Nach einer weiteren Variante würde die Fortführung der Ermittlungen zudem an eine Entscheidung der Vorverfahrenskammer des IStGH gebunden, die so im Vergleich zum Verfahren bei den übrigen Delikten eine stärkere Stellung erhalten würde. Andere Vorschläge sehen vor, dass eine Entscheidung der Generalversammlung oder des Internationalen Gerichtshofs ebenfalls die Weiterführung der Ermittlungen erlauben könnten.

Noch nicht abschließend entschieden ist, welche Regeln für das **Inkrafttreten** der Änderungen angewandt werden. Diese haben Auswirkungen auf die Frage, über welche Personen der Gerichtshof seine Zuständigkeit ausüben kann. Änderungen der Verbrechenstatbestände gelten insoweit nur für die Angehörigen von Vertragsstaaten, die diese angenommen haben (Art. 121 Abs. 5 IStGH-Statut). Alle anderen Änderungen treten ein Jahr, nachdem 7/8 der Vertragsstaaten diese ratifiziert haben, allgemein in Kraft. Vertragsstaaten, die diese Änderungen noch nicht angenommen haben, können innerhalb eines Jahres das IStGH-Statut kündigen. Klärungsbedürftig ist insbesondere, ob alle Änderungen, die im Zusammenhang mit der Definition des Verbrechens der Aggression stehen, nach einem einheitlichen Verfahren angenommen werden.

Quellen:

- Die Dokumente der Arbeitsgruppe und der Überprüfungskonferenz sind verfügbar unter: <http://www.icc-cpi.int/Menus/ASP/Crime+of+Aggression/> bzw. <http://www.icc-cpi.int/Menus/ASP/ReviewConference/> (17.05.2010).
- Der Text des Änderungsvorschlags findet sich in Assembly of State Parties, 8. Session, ICC-ASP/8/Res.6.
- Andreas Paulus (Hrsg.), Symposium: The Codification of the Crime of Aggression, European Journal of International Law 20 (2009), S. 1099 ff.
- Anja Seibert-Fohr, The Crime of Aggression, ASIL insights 12 (2008) Nr. 24.
- Gerhard Werle, Völkerstrafrecht, 2. Auflage 2007, Rn. 1283–1320.